

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 355

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### über die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherschutz  
und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG),  
LGBL 2008 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 8a

###### *Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten*

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie  
beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich per-  
sonenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafta-  
ten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer  
Aufgabe nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung  
erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für  
die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateisysteme führen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte Daten nach Abs. 1 anderen Organen und Dritten übermitteln, wenn sie für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef